

— die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 29. April 2002 (Entscheidung Nr. 1198/2002) wieder in Kraft zu setzen, d.h. die Gemeinschaftsmarken-Anmeldung Nr. 453 720 für die folgenden Waren und Dienstleistungen zurückzuweisen:

„Mit Informationen versehene maschinell lesbare Datenträger aller Art und Software, insbesondere Digital- und Analogaufzeichnungsträger mit z.B. Kultur- und Wissenschafts- und industriellen bzw. technischen Informationen; programmierte Floppy-Disketten, RCM-Video-Kassetten, Compact-Disks, und Chip-Disks; Magnetaufzeichnungsträger in Klasse 9;

Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Poster, Aufkleber, Kalender, Fotografien; Schreibmaschinen- und Büroartikel, nämlich nichtelektrische Bürogeräte, Schreibgeräte, Kugelschreiber, Füllfederhalter, Lehr- und Unterrichtsmittel auch in Form von Modellen und Anschauungstafeln in Klasse 16;

Herausgabe von Digital- und Analogaufzeichnungsträgern mit z.B. Kultur-, Wissenschafts-, Sport- und industriellen bzw. technischen Informationen; in Klasse 41 und Updating-Service auch für CD-ROM; Dienstleistungen eines Redakteurs in Klasse 42.“;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Focus Magazin Verlag GmbH
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Die Wortmarke „FOCUS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 41, 42 - Anmeldung Nr. 453 720.
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Die Klägerin.
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die internationale Bildmarke „MICRO FOCUS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 41 und 42.
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Teilweise Stattgabe des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Stattgabe der Beschwerde der Focus Magazin Verlag GmbH und Zurückweisung des Widerspruchs der Klägerin.

Klagegründe: Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 sei unrichtig angewendet. Es bestehe eine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken. Die angemeldete jüngere Marke habe ein Element der älteren Marke identisch übernommen und die von den Marken erfaßten Waren und Dienstleistungen sind zum Teil identisch und teilweise hochgradig ähnlich.

Klage der Jungbunzlauer AG und drei andere gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Dezember 2004

(Rechtssache T-492/04)

(2005/C 82/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Jungbunzlauer AG, Basel (Schweiz), die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH, Ladenburg (Deutschland), die Jungbunzlauer Holding AG, Chur (Schweiz) und die Jungbunzlauer Austria AG, Wien, haben am 23. Dezember 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte R. Bechtold, M. Karl, U. Soltész und C. Steinle.

Die Klägerinnen beantragen,

1. die Entscheidung der Kommission vom 29. September 2004 (Sache COMP/E-1/36.756 - Natriumglukonat) insgesamt für nichtig zu erklären;

hilfsweise, die Entscheidung gegenüber einzelnen Adressaten für nichtig zu erklären,

hilfsweise, die in der Entscheidung verhängte Geldbuße herabzusetzen;

2. die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerinnen zu tragen;

3. die Akten des Verfahrens T-312/01 beizuziehen sowie alle sonstigen prozessleitenden Maßnahmen zu treffen, die dem Gericht angemessen erscheinen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die IIC Informations-Industrie Consulting GmbH, eingereicht am 24. Dezember 2004

Klagegründe und wesentliche Argumente

(Rechtssache T-500/04)

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerinnen an einer fortdauernden Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Natriumglukonatsektor teilgenommen haben und dabei gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen haben. Gegen die Unternehmen wurden in diesem Zusammenhang Geldbußen verhängt.

(2005/C 82/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Klägerinnen wenden sich gegen diese Entscheidung und tragen vor, dass nur die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH für die Zuwiderhandlung verantwortlich sei. Die Jungbunzlauer Austria AG und die Jungbunzlauer AG seien niemals an der Zuwiderhandlung beteiligt gewesen und sie hätten keinen Einfluss auf das Marktverhalten oder die Geschäftspolitik der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH gehabt. Sie hafteten auch nicht wegen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit mit der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH oder wegen ihrer Zugehörigkeit zur Jungbunzlauer-Gruppe. Die Jungbunzlauer Holding AG sei eine reine Holdinggesellschaft ohne entscheidenden Einfluss auf die Mengen- oder Preispolitik und damit auf das Marktverhalten bei Natriumglukonat der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Dezember 2004 eine Klage gegen die IIC Informations-Industrie Consulting GmbH, Königswinter (Deutschland), beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Braun, W. Wils und N. Knittlmayer, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 181.236,61 Euro nebst 4 % Zinsen seit dem 01.11.1998 zu zahlen;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Selbst wenn die Jungbunzlauer Austria AG, die Jungbunzlauer AG und die Jungbunzlauer Holding AG für die Zuwiderhandlung verantwortlich wären, was nach Meinung der Klägerinnen nicht der Fall sei, sei die Befugnis der Kommission zur Verhängung von Geldbußen gegen diese Gesellschaften bereits verjährt gewesen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen machen ferner geltend, dass die Entscheidung, soweit sie gegen Jungbunzlauer Ladenburg GmbH gerichtet ist, formell und materiell fehlerhaft sei, weil die Kommission gegen eine Reihe von Prinzipien und Grundsätzen verstoßen habe. U.a. habe die Kommission die Grundsätze der Unschuldsvormutung und der guten Verwaltung dadurch verletzt, dass sie während der anhängigen Gerichtsverfahren, eine Entscheidung vom 2. Oktober 2001 über dasselbe Kartell betreffend, ein zweites Verwaltungsverfahren durchgeführt hat. Die Kommission habe mit der „zweiten“ Entscheidung vom 29. September 2004 ebenfalls die Grundsätze des berechtigten Vertrauens und *ne bis in idem* verletzt. Darüber hinaus sei die Verfahrensdauer unangemessen lang gewesen.

Die Klägerin hat mit der Beklagten im Jahre 1996 zwei Verträge abgeschlossen, in denen sich die Klägerin verpflichtete, der Beklagten Finanzhilfe zur Durchführung von zwei transeuropäischen Kulturprojekten zu gewähren. Die Finanzhilfe sollte 50 % der Projektkosten der Beklagten decken, soweit diese Kosten in vertraglich zulässiger Weise aufgewendet und geltend gemacht würden. Die Beklagte hat auf der Grundlage dieser Verträge im Jahre 1997 einen Betrag in Höhe von insgesamt 400.821 DM (204.936,52 Euro) als Vorauszahlung auf die gesamte Finanzhilfe erhalten.

Was die Festsetzung der Geldbuße betrifft, machen die Klägerinnen u.a. geltend, dass die Geldbuße unverhältnismäßig hoch sei und gegen die Bußgeldobergrenze verstoße, dass die Kommission von einer falschen Dauer ausgehe, dass die Jungbunzlauer Ladenburg GmbH nicht der Anführer sei und dass es mildernde Umstände wegen der überlangen Verfahrensdauer gebe.

Nach Abschluß der Projekte hat die Beklagte angebliche Projektkosten bei der Klägerin geltend gemacht, in deren Höhe sie die vorausgezahlte Finanzhilfe einbehalten wollte. Die Klägerin führte jedoch eine Überprüfung durch und kam zu dem Schluß, daß die Beklagte nur einen Anspruch auf Finanzhilfe in Höhe von 46.300,18 DM (23.672,91 Euro) für beide Projekte habe. Daher beantragt die Klägerin die Rückzahlung des übrigen Betrags von 181.263,61 Euro (354.520,82 DM).